A ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

1. ART UND MASS DER NUTZUNG
1.1. DAS BAUGEBIET WIRD ALS REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BauNVO FESTGESETZT. (WR)
1.2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST DURCH DIE ANGEGEBENEN BAUGRENZEN UND MASSE DER FESTSETZUNGEN FIXIERT.

2. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
2.1. DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN IST AUSSCHLIESSLICH AUF DEN IM NEBENSTEHENDEM PLAN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN ZUGELASSEN.
2.2. JE EINFAMILIENHAUS WIRD 1 GARAGE UND 1 STELLPLATZ AUSGEWIESEN.
2.3. FREISTEHENDE GARAGEN SIND NACH PLAN NR. B4 AUSZUFÜHREN.
2.4. GERÄTESCHUPPEN UND GARTENHÄUSCHEN SIND NACH PLAN NR. B4 U. B5 AUSZUFÜHREN.
2.5. GARAGENVORPLÄTZE, PRIVATE STELLPLÄTZE, GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND -ZUGÄNGE SIND ÜBERWIEGEND WASSERDURCHLÄSSIG ZU GESTALTEN, Z.B. HUMUS- ODER RASENVERFUGTES PFLASTER, RASENGITTERSTEINE, SCHOTTERRASEN. GGF. AUCH SANDGESCHLÄMMTE KIES- ODER SCHOTTERDECKE. DIE BELÄGE SIND IM HINBLICK AUF EINHEITLICHE GESTALTUNG MIT DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE ABZUSTIMMEN
2.6. GARAGENVORPLÄTZE DÜRFEN NICHT EINGEZÄUNT WERDEN.

3. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND AUFGRABUNGEN
3.1. VERÄNDERUNGEN DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE SIND NUR IN GERINGEM UMFANG IN ABSPRACHE MIT DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE ZULÄSSIG, SOFERN SIE DURCH EIN FLACHES GEFÄLLE IN DIE NATÜRLICHE GELÄNDEFORM EINBEZOGEN SIND. STEIL HERAUSRAGENDE BÖSCHUNGEN UND TERRASSIERUNGEN SIND UNZULÄSSIG.
3.2. DIE BESTEHENDE BÖSCHUNG AN DER SÜD-OSTSEITE DER INNWERKSTRASSE MUSS IM JETZTIGEN ZUSTAND ERHALTEN BLEIBEN UND DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN. DIE BESTEHENDEN TREPPENANLAGEN ZU DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN SIND EBENFALLS ZU ERHALTEN BZW. BEI ERNEUERUNG GEMÄSS DEM JETZIGEN BESTANDS AUSZUBILDEN. (STAMPFBETON MIT EINSEITIGEM EISENROHRGELÄNDER)
3.3. DER BEIDSEITIGE GRÜNSTREIFEN DER STRASSE IST ZU ERHALTEN.

4. BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
4.1. DER BESTAND AN BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST SOWEIT WIE MÖGLICH ZU ERHALTEN, ZU SCHÜTZEN UND IN ANGEGEBENER WEISE ZU ERGÄNZEN (⊙ = PFLANZGEBOT). DABEI SIND NUR EINHEIMISCHE LAUBHÖLZER ZULÄSSIG. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) ART. 47 DES AUSFÜHRUNGSGESETZES ZUM BGB VOM 20.07.82 (GRENZABSTAND VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN USW.) IST ZU BEACHTEN. (vgl. Artenliste, Anhang zu C)
4.2. DAS ANPFLANZEN VON BUNTLAUBIGEN LAUBHÖLZERN SOWIE BLAUNADELIGEN NADELHÖLZERN IST IN DEN VORGÄRTEN UNZULÄSSIG.

5. WERDEN NEUE KAMINE (MAX. MASSE: 0.4/0.6M) EINGEBAUT, SO SIND DIESE WIEDER IN FIRSTNÄHE ANZUORDNEN UND DIE SICHTBAREN KÖPFE MIT ENGOBIERTEN KLINKERN AUSZUBILDEN

6. FASSADENGESTALTUNG
6.1. FARBKONZEPT: DIE FARBGEBUNG ALLER BAUTEILE IST VOM BESTAND HER ZU ENTWICKELN UND DAS GESAMTERSCHEINUNGSBILD IST ZU ERHALTEN.
FÜR DIE EINZELNN ELEMENTE GILT:
PUTZ: HELLGRAU; SOCKEL: DUNKELGRAU; FENSTER: WEISS ; LÄDEN: DUNKELGRÜN
HOLZTEILE : NATUR-BELASSEN BIS DUNKELBRAUN ; DACH : ENGOBIERTE PFANNEN
6.2. WANDVERKLEIDUNGEN AUS KERAMIK, KUNSTSTOFF- ODER NATURSTEINPLATTEN, FASERZEMENTPLATTEN O.Ä. SIND UNZULÄSSIG.
ZULÄSSIGE SICHTBLENDEN SOWIE PERGOLEN DÜRFEN NUR IN HOLZ, STAHL ODER MAUERWERK AUSGEFÜHRT WERDEN.
6.3. HOLZTEILE DÜRFEN NUR MIT TRANSPARENTEN IMPRÄGNIERMITTELN ODER LACKEN BEHANDELT WERDEN, BEI DENEN DIE NATÜRLICHE MASERUNG DES HOLZES SICHTBAR BLEIBT. GRELL WIRKENDE FARBANSTRICHE SIND UNZULÄSSIG.

7. EINFRIEDUNGEN
7.1. BEI ALLEN GRUNDSTÜCKEN MÜSSEN DIE ZÄUNE MIND. BIS ZUR ANGEGEBENEN BEGRENZUNGSLINIE (—·—·—·) ZURÜCKGESETZT WERDEN.
7.2. DIE EINFRIEDUNGEN SIND SO WEIT WIE MÖGLICH ZU ERHALTEN UND BEI ERNEUERUNG NUR AUS MAX. 1.0 M HOHEM, GRÜNEM MASCHENDRAHT MIT HINTERPFLANZUNG AUS EINHEIMISCHEN STRÄUCHERN ZULÄSSIG. DIES GILT AUCH FÜR DIE GRENZEN ZWISCHEN DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN.
7.3. DIE EINFRIEDUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS EIN GEFÄLLIGES UND EINHEITLICHES BILD GEWÄHRLEISTET IST. DIE ERRICHTUNG VON MAUERN, STÜTZMAUERN UND EINFRIEDUNGSSOCKELN VON MEHR ALS 10 CM ÜBER OK GELÄNDE IST UNZULÄSSIG.

8. ABFALLBEHÄLTER SIND ENTWEDER IN DIE GEBÄUDE ZU INTEGRIEREN ODER IN BAULICHEN ZUSAMMENHANG MIT DIESEN UNAUFFÄLLIG IN DAS BAUGEBIET EINZUFÜGEN. IN DER EINFRIEDUNG EINGEBAUTE MÜLLBEHÄLTER SIND EBENFALLS ZULÄSSIG. MÜLLTONNENBOXEN IN SICHT-, WASCHBETON O.Ä. SIND UNZULÄSSIG.

9. EINZELGENEHMIGUNGEN SIND AUF DER BASIS DES RAHMENPLANS ZU BEANTRAGEN UND SOWEIT ERFORDERLICH MIT DEN ZUSTÄNDIGEN FACHBEHÖRDEN ABZUSTIMMEN.
9.1 DAS BAYERISCHE LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE IST BEI JEDEM EINZELBAUVORHABEN ZU BETEILIGEN.
10. BEI DEN BAUGRUNDSTÜCKEN NR. 7, 8 UND 12 MIT 18 WERDEN FÜR DIE NORDSEITIGEN ERWEITERUNGEN GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNGEN DER ABSTANDSFLÄCHEN ZUGELASSEN, DA KEINE NENNENSWERTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN FÜR ANGRENZENDE GRUNDSTÜCKE ENTSTEHEN. DIE ANGEGEBENEN BAUGRENZEN SIND ZWINGEND EINZUHALTEN.
11. GARTENSEITIG IST EINE AUSSENLIEGENDE KELLERTREPPE AUSSERHALB DER BAUGRENZE PARALLEL ZUR HAUSWAND MIT EINER MAX. BREITE VON 1,0 m ZULÄSSIG.

B BESONDERE FESTSETZUNGEN

B1 HAUPTGEBÄUDE MIT ERWEITERUNG OSTZEILE (Nr. 12-18) UND Nr. 7

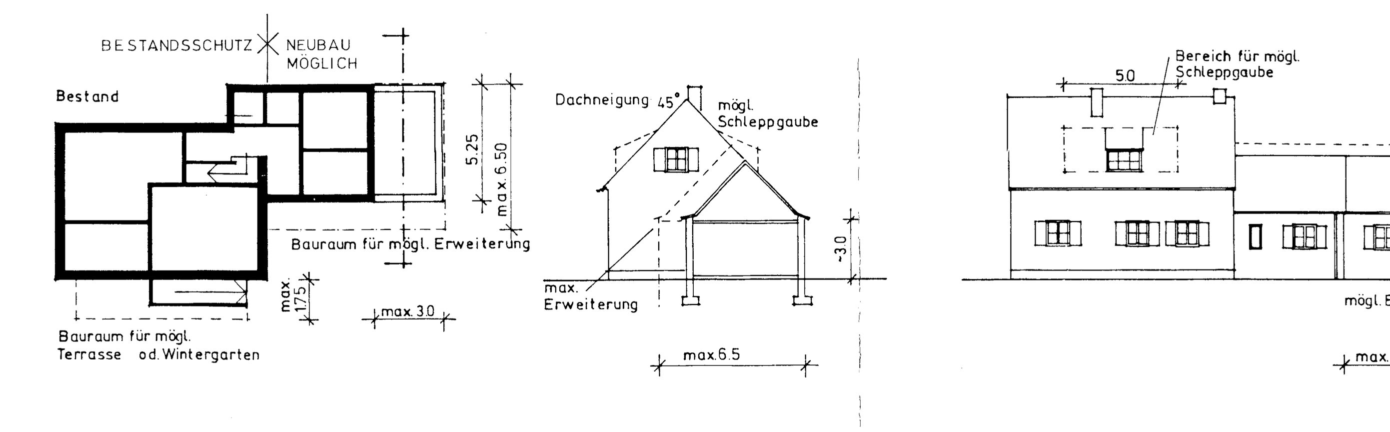

GRUNDRISS — SCHNITT — GARTENANSICHT — M 1:200

A) DIE BESTEHENDEN HAUPTGEBÄUDE SIND IN IHREM ÄUSSEREN ERSCHEINUNGSBILD WEITGEHEND UNVERÄNDERT ZU BELASSEN. EINE ERWEITERUNG BESCHRÄNKT SICH AUF DAS KLEINERE NEBENGEBÄUDE UND DARF SICH NUR INNERHALB DER ANGEGEBENEN BAUGRENZE (— — — —) BEWEGEN, SOWIE DIE ANGEGEBENEN ABMESSUNGEN NICHT ÜBERSCHREITEN. WEGEN DER TEILWEISE SCHLECHTEN BAUSUBSTANZ IST FÜR DEN IM PLAN GEKENNZEICHNETEN BEREICH DES NEBENGEBÄUDES AUCH EIN NEUBAU ZULÄSSIG. DIESER HAT SICH IN FORM UND GESTALTUNG AN DEM BESTAND ZU ORIENTIEREN UND DARF DAS GESAMTERSCHEINUNGSBILD NICHT NEGATIV BEEINFLUSSEN. DAS DACHGESCHOSS DER ERWEITERUNG DARF AUSGEBAUT WERDEN. AN DER GIEBELSEITE DG IST EINE MITTIG ANGEORDNETE FENSTERTÜRE ZULÄSSIG (SIEHE B3)
FOLGENDE PUNKTE BLEIBEN BEIM BESTAND UNVERÄNDERT UND SIND BEI DER ERWEITERUNG BZW. ERNEUERUNG ANALOG AUSZUFÜHREN :

① DACH : DACHNEIGUNG (45°), DECKUNG (ENGOBIERTE ZIEGELPFANNEN), FIRSTHÖHE, TRAUFHÖHE, -AUSFÜHRUNG UND -ÜBERSTAND, ORTGANGAUSBILDUNG UND -ÜBERSTAND
② AUSSENWAND : AUSSENPUTZSTRUKTUR MIT ERHALT DER ECKNATURSTEINEINLAGEN, SOCKELHÖHE UND -AUSBILDUNG
③ FENSTER- UND TÜRÖFFNUNGEN
④ EINHALTUNG DES FARBKONZEPTS — FÜR DIE ENDGÜLTIGE FARBFESTLEGUNG DER FASSADEN MUß ZUMINDEST AN EINEM EINZIGEN DER HÄUSER DER ORIGINALE FARBTON DES PUTZES UND DER SONSTIGEN BAUTEILE DURCH EINE BEFUNDUNTERSUCHUNG ERFOLGEN.

B) FÜR DIE HAUPTGEBÄUDE IST AUF STRASSENABGEWANDTER GARTENSEITE DER ANBAU EINER TERRASSE BZW. EINES WINTERGARTENS MIT DEN MAX. ABMESSUNGEN VON 1,75 m TIEFE UND 3.0 m BREITE ZULÄSSIG. DIE ANGEGEBENE BAUGRENZE IST EINZUHALTEN. ES SIND NUR HOLZ/GLAS- ODER STAHL/GLAS- KONSTRUKTIONEN ZULÄSSIG. DIE SPROSSENEINTEILUNG HAT ANALOG ZU DEN FENSTERN (B3) MIT ETWA QUADRATISCHEN FELDERN ZU ERFOLGEN

C) ZUR BESSEREN BELICHTUNG DES DG SIND AUF JEDER DACHSEITE DES HAUPTGEBÄUDES JE EINE SCHLEPPGAUBE MIT EINER MAX. BREITE VON 1,5 m IM ANGEGEBENEN DACHBEREICH (— — —) ZULÄSSIG (SIEHE B6).

D) AUF DER GARTENSEITE SIND MAX. 2 TERRASSENTÜREN (FENSTERTÜREN) ANSTATT FENSTER ZULÄSSIG (SIEHE B3)

E) FÜR DIE GRUNDSTÜCKE DER OSTZEILE (NR. 12 MIT 18) UND NR. 7 IST DIE ERRICHTUNG EINER FREISTEHENDEN GARAGE ZULÄSSIG (SIEHE B4)

B2 HAUPTGEBÄUDE MIT ERWEITERUNG WESTZEILE (Nr. 8-11)

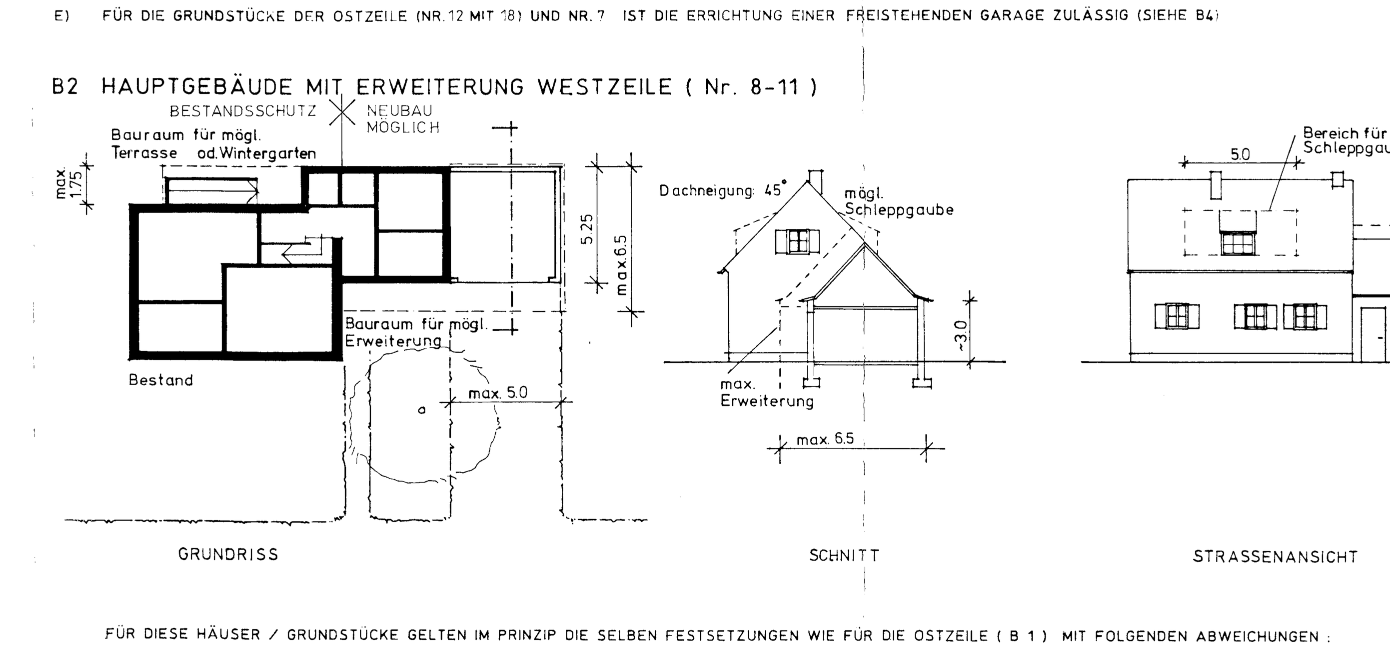

GRUNDRISS — SCHNITT — STRASSENANSICHT — M 1:200

FÜR DIESE HÄUSER / GRUNDSTÜCKE GELTEN IM PRINZIP DIE SELBEN FESTSETZUNGEN WIE FÜR DIE OSTZEILE (B 1) MIT FOLGENDEN ABWEICHUNGEN :

A) IM EG DER ERWEITERUNG (MAX. 5m) IST EINE DOPPELGARAGE MÖGLICH. DAS DACHGESCHOSS DARF WIE UNTER B1/A AUSGEBAUT WERDEN. AN DER GIEBELSEITE DG IST EINE MITTIGE FENSTERTÜRE ZUGELASSEN (SIEHE B3). DIE ZUFAHRT ZUR GARAGE IST WASSERDURCHLÄSSIG MIT PFLASTER ODER MIT WASSERGEBUNDENEM BELAG AUSZUBILDEN UND DARF NICHT EINGEZÄUNT WERDEN (SIEHE AUCH A2). DIE GARAGENTORE SIND BIS ZU EINER BREITE VON MAX. 4.25 m MÖGLICH UND MIT SENKRECHTER EINHEIMISCHER FICHTENSCHALUNG ZU VERSEHEN.

B) DIE ERRICHTUNG EINES FREISTEHENDEN GERÄTESCHUPPENS (GARTENHÄUSCHENS) IST ZULÄSSIG (SIEHE B5)

B3 FENSTER- UND TÜRÖFFNUNGEN

A) ALLE FENSTER, DIE NACH ABLAUF IHRER TECHNISCHEN LEBENSDAUER ERNEUERT WERDEN MÜSSEN ODER IM ZUGE DER ERRICHTUNG VON NEUBAUTEILEN NEU AUSGEFÜHRT WERDEN, MÜSSEN IN KONSTRUKTION, GESTALTUNG UND MATERIALWAHL (HOLZ) VÖLLIG EINHEITLICH AUSGEBILDET WERDEN. DIE ZU ERNEUERNDEN FENSTERFLÜGEL SIND AUS HOLZ ALS ZWEITEILIGE DREHFLÜGELFENSTER MIT KONSTRUKTIVER KREUZSPROSSENTEILUNG AUSZUFÜHREN, WOBEI DIE DICKE DER QUERSPROSSEN MÖGLICHST GERING ZU HALTEN IST.
B) GARTENSEITIG SIND AN STELLE VON VORHANDENEN FENSTERN MAX. ZWEI TERRASSENTÜREN ZULÄSSIG, DIE ANALOG ZU DEN FENSTERN MIT ACHTFELDRIGER TEILUNG AUSZUFÜHREN SIND, SO DASS DIE SCHEIBENFORMATE JEWEILS ETWA QUADRADISCH SIND. DIE UNTERKANTE DES STURZES UND DIE ANGEGEBENEN MASSE SIND DABEI EINZUHALTEN.
C) DIE KLAPPLÄDEN SIND, SOWEIT SIE ERNEUERT WERDEN, EBENFALLS EINHEITLICH NACH DEM VORBILD DER ORIGINALLÄDEN IN HOLZ AUSZUFÜHREN UND ANALOG DER ORIGINALFARBE ZU STREICHEN (GRÜN).
D) FÜR DIE NÖRDLICHE GIEBELWAND DER ERWEITERUNG IST IM DACHGESCHOSS EINE MITTIG ANGEORDNETE FENSTERTÜRE UND IM ERDGESCHOSS EIN MITTIG DARUNTERLIEGENDES FENSTER ZULÄSSIG (JEWEILS ANALOG B3A AUSZUFÜHREN). FÜR DIE ERWEITERUNG SIND IM ERDGESCHOSS WEITERE FENSTER (ANALOG B3A) IN GERINGER ANZAHL (MAX. 3) ZULÄSSIG. ZUSÄTZLICH KÖNNEN IM BEREICH VON SANITÄRRÄUMEN, ABSTELLRÄUMEN ETC. AUCH ABWEICHEND VON DEN ANGEGEBENEN MASSEN STEHENDE FORMATE (0.50/1.05) VERWENDET WERDEN. GARTENSEITIG IST FÜR DIE ERWEITERUNG MAX. EINE TERRASSENTÜRE NACH B3B ZULÄSSIG

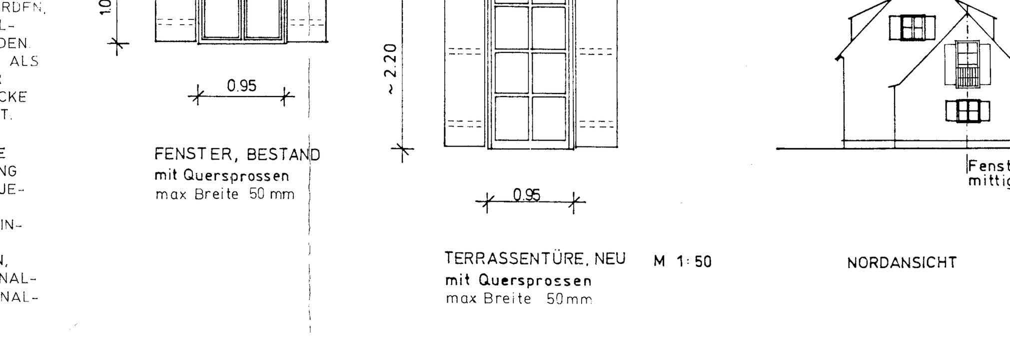

FENSTER, BESTAND mit Quersprossen max Breite 50 mm — TERRASSENTÜRE, NEU mit Quersprossen max Breite 50mm — M 1:50 — NORDANSICHT M = 1:200

B4 FREISTEHENDE GARAGEN OSTZEILE (Nr 12-18) UND Nr. 7

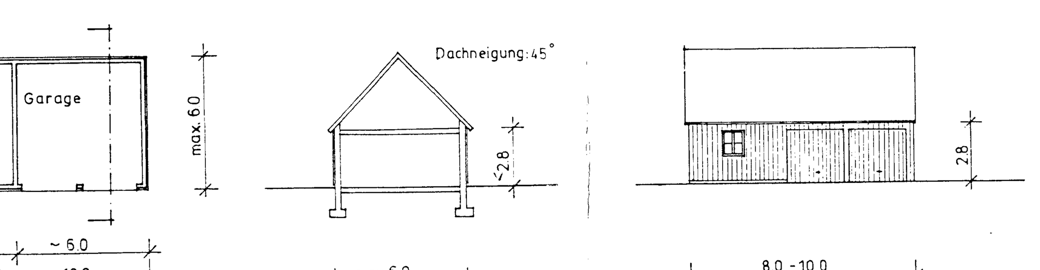

GRUNDRISS — SCHNITT — ANSICHT M 1:200

DIE FREISTEHENDEN GARAGEN MÜSSEN INNERHALB DER JEWEILS ANGEGEBENEN BAUGRENZEN (- - - -) ERRICHTET WERDEN UND DÜRFEN DIE ANGEGEBENEN ABMESSUNGEN NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE AUSSENWANDFLÄCHE IST MIT SENKRECHTER, EINHEIMISCHER FICHTENSCHALUNG AUSZUFÜHREN. DIE GARAGENTORE SIND EBENFALLS MIT EINER SOLCHEN SCHALUNG ZU VERSEHEN. FÜR DAS MIT ENGOBIERTEN PFANNEN (ANALOG HAUPTGEBÄUDE) GEDECKTE SATTELDACH IST EINE NEIGUNG VON 45° ZULÄSSIG UND ES IST OHNE GROSSE ÜBERSTÄNDE AUSZUFÜHREN (TRAUFE MAX. 40 cm; ORTGANG MAX. 10 cm). DIE TRAUFHÖHE DARF HÖCHSTENS 2,8 m BETRAGEN

B5 FREISTEHENDE GERÄTESCHUPPEN WESTZEILE (Nr. 8-11)

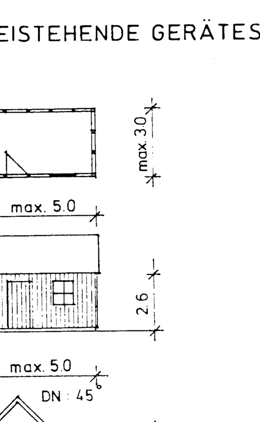

GRUNDRISS, ANSICHT, SCHNITT — M 1:200

DIE FREISTEHENDEN GERÄTESCHUPPEN (GARTENHÄUSCHEN) SIND IN DEN ANGEGEBENEN BAUGRENZEN (- - - -) ZU ERRICHTEN UND DÜRFEN DIE ANGEGEBENEN ABMESSUNGEN NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE SIND IN EINFACHER HOLZBAUWEISE, MIT SENKRECHTER, EINHEIMISCHER FICHTENSCHALUNG UND MIT EINEM ZIEGELGEDECKTEN (ENGOBIERTE PFANNEN) SATTELDACH (DACHNEIGUNG 45°) ZU ERRICHTEN. DIE TRAUFHÖHE DARF HÖCHSTENS 2,6 m BETRAGEN. TRAUFÜBERSTAND MAX. 40 cm , ORTGANGÜBERSTAND MAX. 10 cm.

ZU B4 UND B5
ALLE DÄCHER SÄMTLICHER ZULÄSSIGEN NEBENGEBÄUDE MÜSSEN EINE EINHEITLICHE DACHNEIGUNG NACH DEM VORBILD DES ALTEN WOHNHAUSES ERHALTEN, ALSO 45°, EBENSO SIND DIE DACHDECKUNGEN EINHEITLICH NACH DEM ORIGINALVORBILD DES WOHNHAUSES ZU WÄHLEN (DIES GILT FÜR DIE FREISTEHENDEN GARAGEN OSTZEILE UND DIE FREISTHENDEN GERÄTESCHUPPEN WESTZEILE).

B6 DACHGAUBEN UND DACHFLÄCHENFENSTER

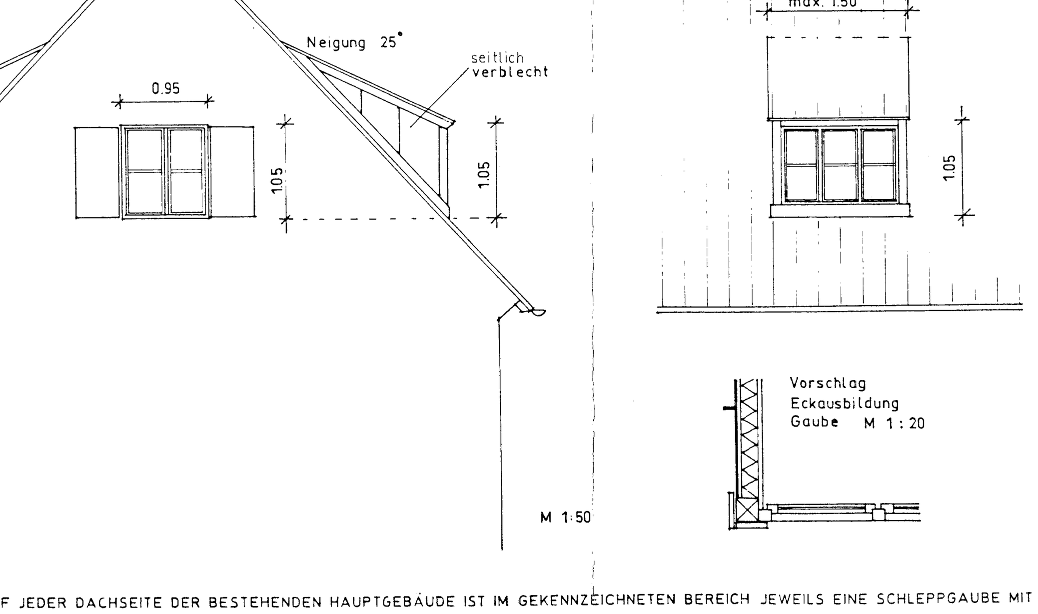

M 1:50

A) AUF JEDER DACHSEITE DER BESTEHENDEN HAUPTGEBÄUDE IST IM GEKENNZEICHNETEN BEREICH JEWEILS EINE SCHLEPPGAUBE MIT EINER MAX. BREITE VON 1,50 m UND EINER HÖHE VON 1.05 m ZULÄSSIG. DIE NEIGUNG DES GAUBENDACHES IST MIT 25° AUSZUFÜHREN. DIE DECKUNG ENTSPRICHT DER DES ÜBRIGEN DACHES. DIE GAUBENUNTERKANTE LIEGT AUF HÖHE BRÜSTUNGSOBERKANTE DER DACHGESCHOSS-GIEBELFENSTER. DIE GAUBENSEITENFLÄCHEN WERDEN VERBLECHT, WOBEI DAS BLECH IM FARBTON DER DACHDECKUNG ZU HALTEN IST. DIE DREITEILIGEN GAUBENFENSTER SIND ANALOG B3A MIT QUERSPROSSEN AUSZUFÜHREN, ALSO MIT INSGESAMT SECHS ETWA QUADRATISCHEN FELDERN.

B) AUF JEDER DACHSEITE SIND ZUSÄTZL. ZWEI DACHFLÄCHENFENSTER MIT DEN EINHEITLICHEN MASSEN VON 0,5 m BREITE UND 1,0 m HÖHE ZULÄSSIG. SIE SIND HÖHENGLEICH MIT MIND. 2m ABSTAND VOM DACHRAND EINZUBAUEN, SOLLTE AUF EINER SEITE KEINE GAUBE ANGEBAUT WERDEN, DANN SIND MAX. DREI DACHFLÄCHENFENSTER, WIE VOR BESCHRIEBEN, ZULÄSSIG.

C RAHMENPLAN M 1 : 500

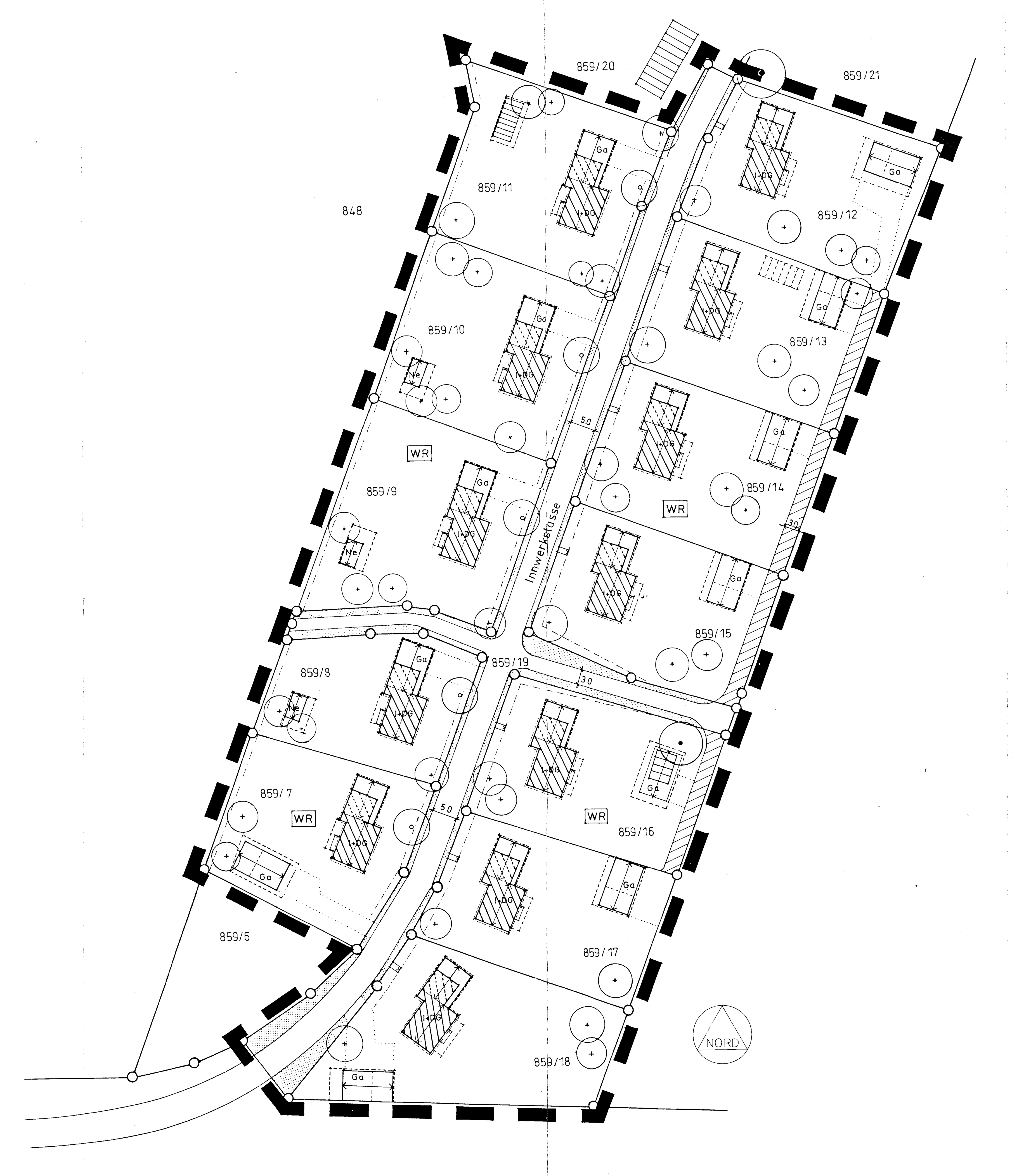

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH
▬ ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2. BAUGRENZE
—·—·— Baugrenze für Hauptgebäude
- - - - Baugrenze für Terrassen und Wintergärten

3. VERKEHRSFLÄCHEN
Stassenbegrenzugslinie
Stassenverkehrsfläche
privatrechtlich geregelter Zufahrtsweg für Anwohner befahrbar, mit wassergebundenem Belag
WR reines Wohngebiet

4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
vorgeschlagene Grundstückszufahrt
Ga Garagen
Ne Nebengebäude

5. GRÜNFLÄCHEN
Verkehrsgrün
Begrenzungslinie für priv. Einzäunung

6. BEPFLANZUNG
Bäume Bestand
Bäume mit Lagefestsetzung
Bäume ohne Lagefestsetzung

7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
Firstrichtung Satteldach
140 Masslinie mit Masszahl

8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME UND HINWEISE
bestehende Grundstücksgrenzen
vorhandene Wohngebäude I+DG
vorhandene Nebengebäude
bei Neubebauung zu entfernende Nebengebäude
vorgeschlagene Bebauung
bei vorhandenen Anbauten Substanzaustausch möglich
859/12 Flurnummern, z.B. 859/12
Nr. 7 die Grundstücksnummern entsprechen der zweiten Zahl der Flurnummern; zB. Nr. 7 für 859/7

VERFAHRENSVERMERKE ZUR RAHMENPLANUNG MIT BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG: INNWERKSIEDLUNG

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:
Die Gemeinde hat in der Sitzung vom 11.05.93 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.05.93 ortsüblich bekanntgemacht.
Gars a. Inn, den 11. SEP. 1995 — Otter, 1. Bürgermeister

2. BÜRGERBETEILIGUNG:
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf dieses Bebauungsplanes, hat in der Zeit vom 04.07.94 bis 08.09.94 stattgefunden.
Gars a. Inn, den 11. SEP. 1995 — Otter, 1. Bürgermeister

3. AUSLEGUNG:
Der Entwurf des Babauungsplanes in der Fassung vom 15.09.94 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.94 bis 18.11.94 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 07.10.94 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Gars a. Inn, den 11. SEP. 1995 — Otter, 1. Bürgermeister

4. SATZUNG:
Die Gemeinde hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18. JULI 1995 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB und Art. 98 der BayBO (Bay RS 2132-1-I) als Satzung beschlossen.
Gars a. Inn, den 11. SEP. 1995 — Otter, 1. Bürgermeister

5. ANZEIGE AN DAS LANDRATSAMT MÜHLDORF a. INN:
Die Gemeinde hat den am 18. JULI 1995 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan am nach § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.
Gars a. Inn, den — Otter, 1. Bürgermeister

6. UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG:
Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom 04.09.1995 Az. 61-61012 Sg. 3614 st. erklärt, daß der am 18.07.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan in der Planfassung vom 16.01.1995 gegen keinerlei Rechtsvorschriften verstöße, vorausgesetzt, die Gemeinde befolgt die in diesem Bescheid näher bezeichneten Auflagen.
Mühldorf a. Inn, den 16. 10. 95 — Landratsamt — Bambold, Landrat

7. BEKANNTMACHUNG:
Die Bekanntmachung nach § 12 BauGB erfolgte durch Aushang an die Amtstafel am 15. 09. 95
Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.
Gars a. Inn, den 09. OKT. 1995 — Otter, 1. Bürgermeister

RAHMENPLANUNG MIT BEBAUUNGSPLAN INNWERKSIEDLUNG MARKTGEMEINDE GARS AM INN

MODELLFOTOS

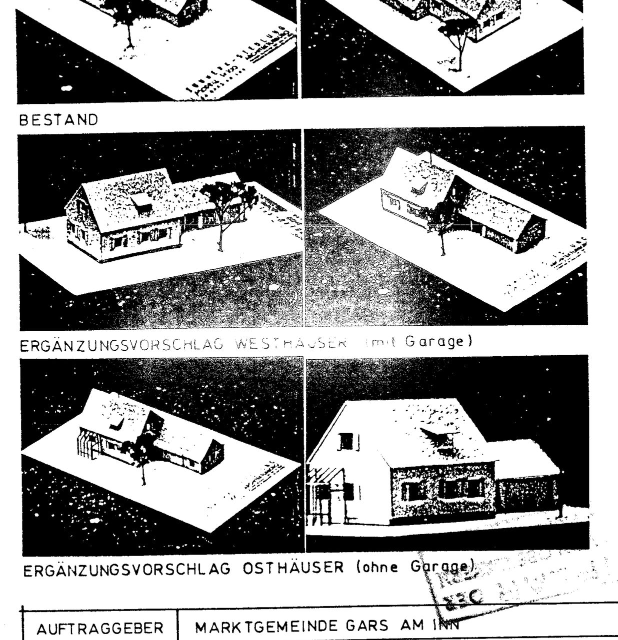

BESTAND — ERGÄNZUNGSVORSCHLAG WESTHÄUSER (mit Garage) — ERGÄNZUNGSVORSCHLAG OSTHÄUSER (ohne Garage)

AUFTRAGGEBER	MARKTGEMEINDE GARS AM INN		
	BEBAUUNGSPLAN		
MASSTAB	1 : 500	DATUM	24.06.94
GEZEICHNET	J.S. / F.E.	ERGÄNZT	15.09.94
GEÄNDERT	11. SEP. 1995 begl. A9 + B1A	GEÄNDERT	16.01.95
PLANUNG	ARCHITEKT JOHANN SCHMUCK DIPL.-ING BDA HERZOG-STR. 6 · 80803 MÜNCHEN · TEL. 089-331801 AM EGELSEE 1, 83546 AU AM INN TEL. 08073-748		